BRANDI
RECHTSANWÄLTE

HERZLICH WILLKOMMEN ZUM

Onlineseminar:

IT-Recht aktuell – Ein Rechtsprechungsüberblick

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

IT-RECHT – EIN RECHTSPRECHUNGSÜBERBLICK

09.06.2021, 14:30 – 20: 10 UHR

DR. SEBASTIAN MEYER, LL.M. - DR. CHRISTOPH REMPE – DR. LAURA SCHULTE

BRANDI RECHTSANWÄLTE

DIE THEMEN DIESES VORTRAGS

1 SOFTWAREVERTRAGSRECHT

2 E-COMMERCE

3 IMMATERIALGÜTERRECHT IM INTERNET

4 DATENSCHUTZRECHT

5 TELEKOMMUNIKATION- UND TELEMEDIENRECHT

6 VERMISCHTES

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

SOFTWAREVERTRAGSRECHT

Fiktive Nachbesserungskosten bei Werkverträgen

BGH, Beschl. v. 08.10.2020, VII ARZ 1/20, MMR 2021, 42 m. Anm. *Hoeren*

Der BGH stellt fest, dass für das Werkvertragsrecht bei Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung (kleiner Schadensersatz) keine Orientierung an den voraussichtlich erforderlich, aber noch nicht aufgewendeten Mängelbeseitigungskosten erfolgen darf. Für das Kaufrecht gilt dagegen eine abweichende Handhabung, so dass auch für IT-Projekte auf diese Differenzierung zu achten ist.

Irreführende und aggressive Praktiken eines Softwareunternehmens beim Vertrieb sogenannter Upgrades

OLG München (6. Zivilsenat), Urteil vom 23.01.2020 – 6 U 3509/19, GRUR-RS 2020, 6437

- Die Ankündigung eines Software-Entwicklungsunternehmens gegenüber einem Vertragspartner - einem Arzt - mit der Weiterverwendung der L.-Software ohne die Durchführung des angebotenen Upgrades sei ein Sicherheitsrisiko im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 MPG verbunden, stellt einen innerbetrieblichen Vorgang des Softwareunternehmens dar, über den der Vertragspartner keine genaue Kenntnis haben kann, während die Beklagte hierüber zur weiteren Aufklärung in der Lage ist.
- Die gleichzeitige Ankündigung des Software-Unternehmens, es werde ihrer Meldepflicht gemäß §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 1 oder 3 MPSV nachkommen müssen und unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an das BfArM erstatten, wenn der Adressat des Schreibens nicht binnen der gesetzten Frist von zwei Wochen eine Bestätigung übermittele, wonach sich die „alte“ L.-Software nicht mehr im Einsatz befinde, stellt sich als eine aggressive geschäftliche Handlung im Sinne von § 4a Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 3 UWG dar.

Reichweite von Open Source Lizenzbedingungen

OLG Karlsruhe (6. Zivilsenat), Urteil vom 27.01.2021 – 6 U 60/20, GRUR-RS 2021, 6490

- Der Verlust der sich aus der GPL ergebenden Nutzungsrechte im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen der GPL betrifft nur die Nutzungsrechte an dem Originalprogramm, nicht auch die infolge der Bearbeitung beim Bearbeiter originär entstandene Rechte an dem modifizierten Programm.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

E-COMMERCE

-

DR. CHRISTOPH REMPE

BRANDI RECHTSANWÄLTE

DIE THEMEN DIESES VORTRAGS

1 VERBRAUCHERSCHUTZ

2 E-MAIL-WERBUNG

Anforderungen an „Verfügbarkeit“ der unternehmerischen Telefonnummer auf Widerrufsbelehrung

BGH, Urt. v. 24.9.2020 – I ZR 169/17, GRUR 2021, 84 – Verfügbare Telefonnummer

- Die in § 312d BGB und Art. 246a EGBGB enthaltenen Regelungen über die Informationen, die Unternehmen den Verbrauchern in Fällen zu geben haben, in denen diesen ein Widerrufsrecht nach § 312g I BGB zusteht, stellen dem Schutz der Verbraucher dienende Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG aF (§ 3a UWG) dar.
- Eine Telefonnummer ist verfügbar und daher von einem Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen in einer Widerrufsbelehrung anzugeben, wenn sie dergestalt auf der Website des Unternehmers zu finden ist, dass einem Durchschnittsverbraucher suggeriert wird, dass der Unternehmer diese Telefonnummer für seine Kontakte mit Verbrauchern nutzt.

Kein Widerrufsrecht bei individuell hergestellter Ware

EuGH, Urteil vom 21.10.2020 – C-529/19 (Möbel Kraft GmbH & Co. KG/ML), NJW 2020, 3707

- Art. 16 Buchst. c der RL 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der RL 93/13/EWG des Rates und der RL 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der RL 85/577/EWG des Rates und der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die Ausnahme vom dort geregelten Widerrufsrecht einem Verbraucher, der außerhalb von Geschäftsräumen einen Kaufvertrag über eine Ware geschlossen hat, die nach seinen Spezifikationen herzustellen ist, unabhängig davon entgegengehalten werden kann, ob der Unternehmer mit deren Herstellung begonnen hat oder nicht.

Kein Vorbehalt von beliebigen Preiserhöhungen (Netflix)

BGH, Beschluss vom 15.04.2021 – I ZR 23/20, BeckRS 2021, 12082, bestätigt KG, Urteil vom 20.12.2019 – 5 U 24/19, MMR 2020, 480

- Wird der Beschriftung eines Bestellbuttons im Internet ein Hinweis auf einen Gratismonat hinzugefügt, verstößt dies gegen die Vorgaben des § 312j Absatz 3 S. 2 BGB. Nach dem unmissverständlichen Wortlaut des Gesetzes darf die Schaltfläche mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.
- Preisanpassungsklauseln sind nur zulässig, wenn die Befugnis des Verwenders zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offengelegt werden, so dass der andere Vertragsteil bei Vertragsschluss die auf ihn zukommenden Preissteigerungen einschätzen kann. Die Unangemessenheit einer Preisanpassungsklausel wird nicht dadurch kompensiert, dass dem Vertragspartner die Möglichkeit eingeräumt wird, das Vertragsverhältnis (hier: Video-Streamingdienst) jederzeit zu kündigen.

Klausulierte Zustimmungsfiktion für unbeschränkte AGB-Änderung von Banken unwirksam

BGH, Urteil vom 27.4.2021 – XI ZR 26/20, BeckRS 2021, 10682

- Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank sind unwirksam, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen fingieren.

Kein pauschaler Schadensersatz für verlorenen Router

LG München I, Urteil vom 25. März 2021, 12 P 7321/20, BeckRS 2021, 7929

- Allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen als pauschaler Schadensersatz bei Beschädigung oder Nichtrückgabe für einen zuvor leihweise überlassenen Router dessen Neupreis festgelegt wird, sind nach § 309 Nr. 5 lit. a BGB unwirksam.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen sind unwirksam, in denen der Verkäufer eines Neugeräts den Nacherfüllungsanspruch auf die Lieferung einer gebrauchten Sache beschränkt, auch wenn es sich um eine generalüberholte Sache handelt.
- In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nicht wirksam festgelegt werden, dass ein Schadensersatzanspruch ohne Mahnung entsteht, wenn ein leihweise überlassener Router nach Vertragsende nicht unverzüglich zurückgegeben wird.

Zulässigkeit der Erhebung eines Entgelts für Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal - Nutzungsentgelt für bargeldlose Zahlungen

BGH, Urt. v. 25.3.2021 – I ZR 203/19, GRUR 2021, 863

- Eine Vereinbarung, die den Schuldner bei Wahl der Zahlungsmittel „Sofortüberweisung“ oder „PayPal“ zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet, verstößt nicht gegen § 270a BGB, wenn das Entgelt allein für die Nutzung dieser Zahlungsmittel und nicht für eine damit im Zusammenhang stehende Nutzung einer Lastschrift, Überweisung oder Zahlungskarte im Sinne von § 270a BGB vereinbart wird.

Ein Button für zwei Vertragsschlüsse genügt nicht

OLG Nürnberg, Urt. v. 29.05.2020, Az. 3 U 3878/19, VuR 2021, 70

- Es ist unzulässig für den Kauf von Waren im Internet und den Abschluss einer kostenpflichtigen Mitgliedschaft lediglich einen einzigen Bestellbutton bereit zu halten.
- Zwar ist es Verbrauchern bewusst, dass sie mit Anklicken der Schaltfläche „Jetzt kaufen“ eine Zahlungspflicht eingehen, ihnen ist aber nicht bewusst, dass sie damit eine weitere Zahlungspflicht hinsichtlich eines anderen typenverschiedenen Vertrags eingehen.
- Der Begriff „kaufen“ bringt nicht zum Ausdruck, dass ein Dauerschuldverhältnis in Form einer Mitgliedschaft begründet werden soll.

Kostenpflichtige 01806-Nummer für Kundenservice unzulässig

LG Hamburg, Urteil vom , Az. 312 O 139/20

- Für Fragen zum Vertrag muss ein Unternehmen seinen Kunden eine Hotline anbieten. Dabei darf ein Gespräch nicht teurer sein als ein gewöhnlicher Anruf.
- Nach § 312a Abs. 5 S. 1 ist eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt über das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.

2. E-MAIL-WERBUNG

Unerwünschte Werbe-E-Mail

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 4.9.2020 – 10 U 18/20, NJW-RR 2021, 117

- Eine ohne Einwilligung des Kunden per E-Mail ausgeführte Zufriedenheitsabfrage ist als Maßnahme eines Unternehmens, die auf Förderung des Absatzes seiner Produkte oder Dienstleistungen gerichtet ist und damit als Werbung einzuordnen, da sich der Empfänger zumindest gedanklich damit beschäftigen muss.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

IMMATERIALGÜTERRECHT IM INTERNET

-

DR. CHRISTOPH REMPE

BRANDI RECHTSANWÄLTE

DIE THEMEN DIESES VORTRAGS

1. DOMAINRECHT
2. MARKENRECHT
3. URHEBERRECHT
4. WETTBEWERBSRECHT
5. ONLINE PORTALE UND SOZIALE NETZWERKE

Mitwirkung des Registrars an Konnektierung der Internetdomain

BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19, GRUR 2021, 63 – Störerhaftung des Registrars

- Der Registrar einer Internetdomain, der im Auftrag des zukünftigen Domaininhabers der Registrierungsstelle die für die Registrierung der Domain erforderlichen Daten mitteilt und auf diese Weise an der Konnektierung der Domain mitwirkt, haftet als Störer für die Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte unter der registrierten Domain nach den für Internetzugangsvermittler geltenden Grundsätzen auf Dekonnektierung der Domain.
- Die Störerhaftung des Registrars tritt ein, wenn der Registrar ungeachtet eines Hinweises auf eine klare und ohne Weiteres feststellbare Rechtsverletzung die Dekonnektierung unterlässt, sofern unter der beanstandeten Domain weit überwiegend illegale Inhalte bereitgestellt werden und der Rechtsinhaber zuvor erfolglos gegen diejenigen Beteiligten vorgegangen ist, die – wie der Betreiber der Internetseite – die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder – wie der Host- Provider – zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben, sofern nicht einem solchen Vorgehen jede Erfolgsaussicht fehlt.
- Der die Haftung des Registrars auslösende Hinweis muss sich auf alle für die Haftungsbegründung relevanten Umstände – Rechtsverletzung, weit überwiegende Bereitstellung illegaler Inhalte sowie erfolglose oder unmögliche vorrangige Inanspruchnahme anderer Beteiligter – beziehen und insoweit hinreichend konkrete Angaben enthalten.

Pfändung einer Internetdomain

BFH, Urteil vom 15.9.2020 – VII R 42/18, MMR 2021, 314

- Die Gesamtheit der zwischen dem Inhaber einer Internetdomain und der jeweiligen Vergabestelle bestehenden schuldrechtlichen Haupt- und Nebenansprüche kann als ein anderes Vermögensrecht nach § 321 Abs. 1 AO Gegenstand einer Pfändung sein.
- Die Vergabestelle als Vertragspartner des mit dem Domaininhaber geschlossenen Domainvertrags ist Drittschuldner i.S.d. § 309 Abs. 1 AO und damit nach § 316 AO erklärungspflichtig.

Verantwortlichkeit des Amazon-Händlers für automatische Zuordnung von Warenabbildungen anderer Händler zum eigenem Angebot

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18.03.2021 –6 W 8/18, GRUR-RS 2021, 7658

- Durch die Möglichkeit der Veränderung von Angeboten auf der Verkaufsplattform Amazon durch andere Händler besteht die Gefahr, dass ursprünglich richtige und zulässige Angebote durch Handlungen Dritter so geändert werden, dass das Angebot nunmehr rechtswidrig ist.
- Wegen der hieraus entspringenden Prüfpflicht muss eine Händlerin, der durch einstweilige Verfügung untersagt ist, Angebote für unverpackte Original-Druckerkartuschen an ein bestehendes Angebot mit bildlicher Darstellung der Originalverpackung des Herstellers anzuhängen, dafür einstehen, dass sie eine regelmäßige Prüfung unterlässt, ob der Programmalgorithmus von Amazon ihrem Angebot die Abbildung von originalverpackter Ware zuordnet, obwohl sie mit ihrem Angebot selbst ein Bild unverpackter Ware hochgeladen hat.

Nicht von Herkunftshinweisfunktion geschützte Täuschung über Anbieteridentität auf Online-Marktplatz

BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 210/18, GRUR 2020, 1311 – Vorwerk

- Die Täuschung über die Identität eines Anbieters, die keine unzutreffende Vorstellung über die Herkunft eines mit der Marke beworbenen Produkts aus dem Betrieb des Markeninhabers verursacht, liegt außerhalb des Schutzbereichs der markenrechtlichen Herkunftshinweisfunktion.
- Der Umstand, dass ein bestimmter Markenhersteller zum Kreis der auf einem Online-Marktplatz vertretenen Anbieter gehört, kann ein wesentliches Merkmal dieses Dienstleistungsangebots im Sinne des § 5 I 2 Fall 2 Nr. 1 UWG darstellen.

Keine Verpflichtung eines Unterlassungsschuldners zur Löschung von Folgeanträgen

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.10.2020 – I-20 W 71/19, GRUR-RR 2021, 87

- Hat jemand auf seiner Webseite ein Zeichen platziert, welches das Kennzeichen eines Dritten verletzt, so umfasst die Unterlassungspflicht nicht die Beseitigung der Benutzung des Zeichens auf Webseiten Dritter, die die Webseite des Verletzers auf eigene Initiative ohne unmittelbaren oder mittelbaren Auftrag des Verletzers übernehmen.

Umfang der von Videoplattformen geschuldeten Auskunft über Benutzer

BGH, Urt. v. 10.12.2020 – I ZR 153/17, GRUR 2021, 470 – YouTube-Drittauskunft II

- Der Auskunftsanspruch über „Namen und Anschrift“ im Sinne des § 101 III Nr. 1 UrhG schließt die Auskunft über die E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen nicht ein. Er umfasst auch nicht die Auskunft über die für das Hochladen rechtsverletzender Dateien verwendeten IP-Adressen oder die von den Nutzern der Dienstleistungen zuletzt für einen Zugriff auf ihr Benutzerkonto verwendeten IP-Adressen.

Haftung eines Fulfillment-Unternehmers für Urheberrechtsverletzungen des Shopbetreibers

OLG Köln, Urteil vom 17.7.2020 – 6 U 212/19 – Fulfillment-Unternehmer, ZUM-RD 2020, 524

- Der Fulfillment-Unternehmer, der für einen Shop-Betreiber mit Sitz im Ausland den Versand von Waren und die Annahme von Retouren im Inland übernimmt und dem Shop- Inhaber seine Daten als Versand- und Retourenadresse überlässt, kann als Störer für Urheberrechtsverletzungen des Shop-Betreibers haften, wenn dieser den Fulfillment- Unternehmer auf seiner Webseite als Betreiber des Webshops dargestellt hat.
- Wer seine Daten freigibt und damit die Gefahr eröffnet, dass ein Dritter unter diesen Daten geschäftlich tätig wird, ohne Verbrauchern seine eigenen Kontaktdaten angeben zu müssen, muss entweder vertraglich Vorkehrungen treffen, indem er konkrete Vorgaben macht und diese vertraglich absichert, oder er muss die Nutzung seiner Daten und damit den Webauftritt des Dritten, dem er die Nutzung seiner Daten gestattet hat, kontrollieren.

Keine Verpflichtung zur Benennung des bekannten Täters einer Filesharing-Urheberrechtsverletzung

BGH, Urteil vom 17.12.2020 – I ZR 228/19, GRUR 2021, 714 – Saints Row

- Zwischen dem Rechtsinhaber, dessen urheberrechtlich geschütztes Werk ohne seine Zustimmung über eine Internettauschbörse öffentlich zugänglich gemacht wird, und dem hierfür nicht als Täter, Teilnehmer oder Störer verantwortlichen Inhaber des Internetanschlusses, über den die Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, besteht regelmäßig keine gesetzliche Sonderverbindung, die den Anschlussinhaber dazu verpflichtet, den Rechtsinhaber vorgerichtlich über den ihm bekannten Täter der Urheberrechtsverletzung aufzuklären.

Vorprozessuale sekundäre Darlegungslast in Filesharing-Fällen

LG Düsseldorf, Urteil vom 21.10.2020 – 12 S 2/19, MMR 2021, 438, rechtskräftig

- Die in Filesharing-Fällen bestehenden Nachforschungsobliegenheiten des Anschlussinhabers hinsichtlich des wahren Täters der Urheberrechtsverletzung entstehen nicht bereits mit Erhalt einer Abmahnung des Rechteinhabers, sondern erst innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Maßgeblich ist der Zugang eines Schriftsatzes, welche die sekundäre Darlegungslast auslöst.

Öffentliche Wiedergabe durch Framing bei Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen

EuGH (Große Kammer), Urt. v. 9.3.2021 – C-392/19 (VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz), GRUR 2021,706

- Art. 3 I RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die Einbettung in die Website eines Dritten im Wege der Framing-Technik von urheberrechtlich geschützten und der Öffentlichkeit mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts auf einer anderen Website frei zugänglich gemachten Werken eine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn sie unter Umgehung von Schutzmaßnahmen gegen Framing erfolgt, die der Rechtsinhaber getroffen oder veranlasst hat.

Retweeten eines Fotos bei Twitter ist keine Urheberrechtsverletzung

Amtsgericht Köln, Urteil vom 22.04.2021 – 111 C 569/19

- Das Retweeten stellt bereits keine Verbreitung dar. Ob die Verbreitung von Beiträgen auf Social Media Plattformen der Zustimmung des Urhebers bedarf, richtet sich nach der rechtlichen Einordnung der jeweiligen Handlung. Ein Retweet auf Twitter stellt eine Nutzungshandlung dar. Werden Beiträge auf Twitter retweetet, liegt ein Fall des sogenannten „Embeddings“ vor. Beim Embedding werden fremde Inhalte nicht kopiert sondern bestehende Inhalte in das eigene Social-Media-Profil eingebunden. In einem solchen Fall liegt daher weder eine Vervielfältigung im Sinne des §16 UrhG noch eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des §19 UrhG vor. Auch ist in der Wiedergabe des fremden Beitrages auf der eigenen Profilseite im Rahmen des Retweetens keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG zu sehen.

Unzureichende Information über das Affiliate-Verhältnis auf einem Technik- und Verbraucherportal

OLG Köln, Beschluss vom 16.12.2020 – 6 W 102/20, GRUR-RS 2020, 38416

- Das Setzen von sog. Affiliate-Links, die nicht nur auf eine Webseite eines Händlers verweisen, sondern deren Einsatz vor dem Hintergrund eines transaktionsbasierten Vergütungsmodells dazu dient, der Antragsgegnerin eine Vergütung zu verschaffen, stellt eine geschäftliche Handlung dar, die in hinreichendem Maß kommuniziert werden muss.

Bewerbung von algorithmusbasierten Produktvergleichen als Warentests

OLG Köln, Urteil vom 30.10.2020 – 6 U 136/19, GRUR-RS 2020, 38381

- Die Verwendung der Domain „test.net“ für die Veröffentlichung algorithmusbasierter Produktvergleiche und die Bezeichnung dieser Vergleiche als „Tests“ ist in der konkreten Verletzungsform irreführend im Sinne des § 5 Abs. 1 UWG.
- Der Verkehr erwartet bei einem Warentest nicht nur die statistische Auswertung von Produktinformationen und Verbraucherbewertungen, sondern die unmittelbare Prüfung des Produktes selbst nach im Voraus festgelegten Kriterien zur Feststellung bestimmter Eigenschaften sowie die Bewertung aller in den Test einbezogenen Produkte nach einem absoluten Notensystem.

Rechtsmissbräuchliche Serienabmahnungen wegen fehlendem Hinweis auf Link zur OS-Plattform

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.11.2020 – 6 U 210/19, GRUR-RS 2020, 32547

- Für die Beurteilung, ob eine Serienabmahnung von sachfremden Motiven getragen ist, kann es sprechen, dass der Abmahnende bei objektiver Betrachtung kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse an der Unterbindung der beanstandeten Rechtsverstöße hat und diese für seine Marktstellung nicht von Bedeutung ist. Das kann der Fall sein, wenn es sich - wie bei einem fehlenden Hinweis auf die Streitschlichtungsplattform der EU-Kommission (OS-Plattform) - um formale Verstöße handelt, die sich leicht im Internet ermitteln lassen und den Abmahnenden in seiner Geschäftstätigkeit nicht beeinträchtigen.
- Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG bei einer Vielzahl von Abmahnungen setzt nicht kumulativ voraus, dass kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse an der Rechtsverfolgung besteht und die Abmahnungen im Verhältnis zum Jahresgewinn des Abmahnenden mit einem existenzbedrohenden Verfolgungsaufwand verbunden sind. Schon bei Vorliegen eines dieser beiden Kriterien kann Rechtsmissbrauch angenommen werden, wenn weitere Umstände hinzukommen.
- Die hohe Zahl von Abmahnungen in einem Zeitraum von einem Jahr kann ein Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG sein, insbesondere dann, wenn der Abmahnende nur vorbereitend und in einem sehr speziellen Segment im Wettbewerb zu den Abgemahnten steht.

Wegfall des fliegenden Gerichtsstands für im Internet begangene Wettbewerbsverstöße

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.2.2021 – I-20 W 11/21, MMR 2021, 332

- Die Neuregelung des § 14 Abs. 2 UWG beschränkt die gerichtliche Zuständigkeit örtlich auf den Bezirk, in dem der angeblich gegen die Regeln Verstoßende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Regelung ist nicht auf Fälle begrenzt, in denen lediglich internetspezifische Wettbewerbsverstöße geltend gemacht werden.
- Die Gerichtsstände des § 14 Abs. 2 UWG n.F. sind nicht ausschließlich.

Haftung des neuen Unternehmensinhaber für frühere Wettbewerbsverstöße

OLG Frankfurt, 28.01.2021 - 6 U 181/19, GRUR-RS 2021, 1946

- Den neuen Unternehmensinhaber kann eine originäre Haftung aus § 8 Abs. 2 UWG im Hinblick auf die früher begangenen Wettbewerbsverstöße von Mitarbeitern oder Beauftragten treffen. Dafür muss in der Person der betreffenden Mitarbeiter oder Beauftragten eine Erstbegehungsgefahr bestehen. Die bloße Tatsache der Fortführung des Betriebes mit identischem Personal reicht dafür nicht aus.
- Die zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führenden Umstände stehen jedoch einem Anspruch auf Ersatz der durch die Abmahnung entstandenen Kosten gegen den neuen Unternehmensinhaber nicht entgegen, weil es sich bei dem Abmahnkostenersatzanspruch nicht um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt. Er geht vielmehr durch die Anwachsung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den neuen Unternehmensinhaber über.

Kein wirksamer Kaufvertrag bei versehentlicher Sofort-Kauf-Angabe auf eBay

OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 14.5.2020 – 6 U 155/19 (LG Frankfurt/M.), MMR 2020, 862

- Wird aus dem Gesamtkontext eines Verkaufsangebots auf eBay klar deutlich, dass es sich bei der Angabe „Preis: 1,– EUR“ um ein Versehen handelt und der Verkäufer das angebotene Kfz versteigern möchte, muss der Anbieter sich nicht daran festhalten lassen, dass ihm bei der Eingabe seines Angebots ein Fehler unterlaufen ist.

Haftung für Adwords-Anzeigen bei fehlender Kenntnis von der Verknüpfung

OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 19.3.2020 – 6 U 240/19, MMR 2021, 352

- Verknüpft ein Suchmaschinenanbieter ohne Wissen des Adwords-Kunden dessen Anzeige so, dass bei Eingabe eines Unternehmenskennzeichens als Suchwort die Anzeige erscheint, kommt von vorneherein nur eine Störerhaftung des Adwords- Kunden in Betracht.

Nichtkenntlichmachung des kommerziellen Zwecks eines Posts durch Influencer

OLG Köln, Urteil vom 19.2.2021 – 6 U 103/20, GRUR-RR 2021, 167 – Diana zur Löwen

- Der Umstand, dass Äußerungen von Influencern auch redaktioneller oder informierender Natur sind, steht einer Bewertung als geschäftliche Handlung nicht entgegen, weil auch journalismusnahe Tätigkeiten der UWG-Kontrolle nicht entzogen sind, wenn sie mittelbar durch Werbung finanziert werden.
- Eine Kennzeichnung von Influencer-Mitteilungen auf Instagram ist auch bei followerstarken Profilen nicht stets entbehrlich, denn gerade dieser Dienst profitiert davon, dass Profilinhaber sich nicht nur als kommerziell tätig, sondern als authentisch bezeichnen.
- Eine überwiegende kommerzielle Absicht ist bei Postings von Influencern zu vermuten, wenn Mitteilungen durch ein direktes Entgelt oder eine sonstige, auch geringwertige Gegenleistung mitbeeinflusst werden.

Getarnte Werbung auf dem Business-Account einer beruflich tätigen Influencerin

OLG Karlsruhe, Urt. v. 9.9.2020 – 6 U 38/19, GRUR 2021, 88 – Instagram-Tap Tags

- Veröffentlicht eine berufliche tätige Influencerin auf ihrem Instagram- Business-Account ein eigenes Foto, auf dem Tap Tags zum Instagram-Auftritt eines dritten Unternehmens führen, so handelt sie auch dann geschäftlich, wenn sie hierfür keine Geldzahlung des dritten Unternehmens erhält.
- Zur Frage, ob der kommerzielle Zweck eines solchen Posts, auch die geschäftlichen Interessen der dritten Unternehmen zu fördern, für die Adressaten auf den ersten Blick und ohne jeden Zweifel erkennbar ist (hier verneint, wenn Tap Tags auch zum Hinweis auf Accounts eingesetzt werden, die keine eigenen Absatzzwecke gegenüber den Nutzern von Instagram verfolgen).

Getarnte Werbung bei Tab-Tags im Instagram-Auftritt einer Influencerin

OLG Koblenz, Urteil vom 16.12.2020 – 9 U 595/20, GRUR-RS 2020, 42980

- Ergibt sich durch eine Auslegung des Unterlassungsvertrags, dass der Kläger die Unlauterkeit der beanstandeten Posts allein daraus folgte, dass die Beklagte in privater Aufmachung unter Abbildung von käuflich (bei anderen Unternehmen) zu erwerbenden Waren und deren Beschreibung den Betrachtern der Posts den Erwerb der Waren empfahl, ohne den damit verfolgten Zweck einer Förderung des Umsatzes der gezeigten Waren zu kennzeichnen, so kommt es für die Feststellung eine Vertragsverstoßes nicht darauf an, ob die Beklagte für ihre Werbung eine Gegenleistung erhalten hat, oder nicht.

Warnhinweis auf Ärzteportal rechtmäßig bei Verdacht manipulierter Bewertung

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 19.11.2020 – 16 W 37/20, ZUM-RD 2021, 65

- Ein Ärztebewertungsportal darf bei einem begründeten Verdacht von »gekauften« Bewertungen das Arztprofil mit einem Warnhinweis kennzeichnen.

Klausel gegen „unfaire“ Kundenbewertung ist unwirksam

LG Koblenz (3. Kammer für Handelssachen), Urteil vom 26.01.2021 – 3 HK O 19/20, BeckRS 2021, 9968

- Die Klausel „Bewertungen (Sterne, Kommentare) innerhalb sozialer Medien (z.B. Google My Business) geben die Parteien nur im gegenseitigen Einvernehmen ab“ ist unwirksam. Ein Unternehmer muss sachlich gerechtfertigte Kritik hinnehmen.

4. ONLINE PLATTFORMEN

Schutz einer „Ein-Stern“-Bewertung als Meinungsäußerung

OLG Dresden, Hinweisbeschluss vom 22.7.2020 – 4 U 652/20, MMR 2021, 257

- Die Haftung des Host-Providers als mittelbarer Störer setzt eine konkrete Beanstandung seitens des Betroffenen voraus; hierfür genügt der Hinweis auf eine behauptete „Diffamierung“ nicht.
- Die nach der Löschung eines Bewertungstextes allein verbleibende Bewertung in Form von „Sternen“ ist als Meinungsäußerung des Nutzers bis zur Grenze der Schmähkritik geschützt; hierauf kann sich auch der Host-Provider gegenüber Dritten berufen. Unterhalb dieser Grenze kommt eine Löschung dieser Bewertung nur in Betracht, wenn feststeht, dass der Bewertung kein geschäftlicher Kontakt zu Grunde liegt.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

DATENSCHUTZRECHT

-

DR. LAURA SCHULTE

BRANDI RECHTSANWÄLTE

DIE THEMEN DIESES VORTRAGS

1 EINWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

2 BUßGELD UND SCHADENSERSATZ

3 ONLINE PLATTFORMEN

4 BESCHÄFTIGTENDATENSCHUTZ

5 IT-SICHERHEIT

1. EINWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zustimmung zur Datenspeicherung per vorausgefüllter Checkbox unzulässig

EuGH, Urt. v. 11.11.2020, C-61/19, NJW 2021, 841

- Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a RL 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie Art. 4 Nr. 11 und Art. 6 I Buchst. a der VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin auszulegen, dass es dem für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen obliegt, nachzuweisen, dass die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch aktives Verhalten bekundet hat und dass sie vorher eine Information über alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erhalten hat, die sie in die Lage versetzt, die Konsequenzen dieser Einwilligung leicht zu ermitteln, so dass gewährleistet ist, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird. Ein Vertrag über die Erbringung von Telekommunikationsdiensten, der die Klausel enthält, dass die betroffene Person über die Sammlung und die Aufbewahrung einer Kopie ihres Ausweisdokuments mit Identifikationsfunktion informiert worden ist und darin eingewilligt hat, ist nicht als Nachweis dafür geeignet, dass diese Person ihre Einwilligung in die Sammlung und Aufbewahrung dieser Dokumente im Sinne dieser Bestimmungen gültig erteilt hat, wenn

  – das Kästchen, das sich auf diese Klausel bezieht, von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen vor Unterzeichnung dieses Vertrags angekreuzt worden ist oder wenn

  – die Vertragsbestimmungen dieses Vertrags die betroffene Person über die Möglichkeit, den Vertrag abzuschließen, auch wenn sie sich weigert, in die Verarbeitung ihrer Daten einzuwilligen, irreführen können oder wenn

  – die freie Entscheidung, sich dieser Sammlung und Aufbewahrung zu widersetzen, von diesem Verantwortlichen ungebührlich beeinträchtigt wird, indem verlangt wird, dass die betroffene Person zur Verweigerung ihrer Einwilligung ein zusätzliches Formular unterzeichnet, in dem diese Weigerung zum Ausdruck kommt.

1. EINWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Unzulässige Telefonwerbung bei Internet-Gewinnspiel mangels Wirksamkeit der Einwilligung im sog. Double-Opt-In-Verfahren

OVG Saarland , Beschluss vom 16.2.2021, 2 A 355/19, BB 2021, 720 ff.

- Eine im sog. Double-Opt-In-Verfahren erlangte datenschutzrechtliche Einwilligung genügt nicht den Anforderungen des Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO, wenn der Nachweis nicht gelingt, dass die betroffenen Personen in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt haben (Artikel 7 Absatz 1 DS-GVO). Bereits aus der Regelungssystematik der DS-GVO (Artikel 7 Absatz 4 Nr. 11 DS-GVO) folgt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche den Umstand einer wirksamen Einwilligungserteilung – wie z. B. gegenüber einer Aufsichtsbehörde – nachweisen muss. Dieser Nachweis ist durch eine entsprechende Dokumentation zu ermöglichen.

- Eine Abweichung der datenschutzrechtlichen Beurteilung der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Direktwerbung von der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung ist nicht angezeigt, da beide Materien auf den Missbrauchsschutz abzielen. Daher ist es auch unter dem Gesichtspunkt der materiellen Richtigkeitsgewähr geboten, beide Regelungsbereiche widerspruchsfrei anzuwenden.

1. EINWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Wirksamkeit der Einwilligung in die Nutzung von Drittanbieter-Cookies

LG Rostock (3. Zivilkammer), Urteil vom 11.08.2020 – 3 O 762/19, GRUR-RS 2020, 32027

- Das Einwilligungserfordernis für Cookies ist nach § 15 Abs. 3 Satz 1 TMG in richtlinienkonformer Auslegung nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und nicht nach der DSGVO zu beurteilen.
- Die Nutzung von Technologien, die Drittanbieter-Cookies auf Endgeräten der Nutzer ablegen, ist unzulässig, wenn die Nutzer mit dem zur Verfügung gestellten Cookie-Banner aufgrund der gewählten Vorbelegung - alle Cookies ausgewählt (sog. Opt-Out) - ihre Zustimmung erteilt haben.
- Google und der Google-Analytics-Anwender sind gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich, sodass die Anforderungen des Art. 26 DSGVO zu beachten sind.

2. BUßGELD UND SCHADENSERSATZ

Bußgeld deutlich reduziert, aber im Grundsatz bestätigt

LG Bonn, Urt. v. 11.11.2020, 29 OWi 1/20, MMR 2021, 173

- § 30 OWiG findet bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die DS-GVO keine Anwendung. Die DS-GVO und die Grundsätze des supranationalen Kartellrechts genießen Anwendungsvorrang.
- Maßstäbe zur Bemessung der Angemessenheit von Schutzmaßnahmen sind die Sensibilität der Daten, die möglichen Folgen der unbefugten Datenpreisgabe und die Wahrscheinlichkeit solcher Folgen. Dabei sind auch die Größe des verarbeitenden Unternehmens und dessen Kundenstamm zu berücksichtigen.
- Die Abfrage lediglich von Namen und Geburtsdatum zur Authentifizierung oder Legitimation von Telefonanrufern gewährleistet in der Regel kein angemessenes Schutzniveau i.S.v. Artikel 32 Absatz 2 DS-GVO. Eine Authentifizierung sollte grundsätzlich durch wenigstens ein weiteres Wissen- oder Besitzelement abgesichert werden.
- Die Höhe von Bußgeldern ist am Einzelfall zu bemessen. Sie müssen verhältnismäßig sein. Der Jahresumsatz eines Unternehmens kann zur Bemessung berücksichtigt werden.

2. BUßGELD UND SCHADENSERSATZ

Bußgeldbescheid gegen die Deutsche Wohnen ist unwirksam

LG Berlin, Beschl. v. 18.02.2021, (526 Owi LG) 212 Js-OWi 1/20 (1/29), NStZ-RR, 2021, 151

- Eine juristische Person kann nicht selbst Täter einer Ordnungswidrigkeit und deswegen, außer in Fällen des § 30 Absatz IV OWiG unter Feststellung der Anknüpfungstat einer natürlichen Person, nicht allein Betroffene in einem Bußgeldverfahren sein. Das gilt auch in einem Verfahren nach Artikel 83 der VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO).

Bußgeld gegen österreichische Post aufgehoben

BVwG, Erkenntnis vom 26.11.2020, W258 2227269-1/14E

- Das BVwG hat den Bescheid der Datenschutzbehörde (DSB) bestätigt, wonach die Verarbeitung der Datenart "Parteiaffinität" ohne Einwilligung der Betroffenen rechtswidrig war und die Verarbeitung der "Parteiaffinitäten" zu unterlassen ist. (Teilerkenntnisse vom 20.08.2020, W258 2217446-1/15E und vom 26.11.2020, W258 2217446-1/35E).
- Das Straferkenntnis der Datenschutzbehörde, mit dem eine Geldbuße von 18 Millionen Euro gegen die Post AG verhängt wurde, hat das BVwG aufgehoben und das Strafverfahren beendet. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war ein höchstgerichtliches Erkenntnis in Kombination mit einem Formfehler. So hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in seinem Erkenntnis vom 12.05.2020, Ro 2019/04/0229, ausgesprochen, dass es für die Verhängung einer Geldbuße über eine juristische Person erforderlich ist, ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einer natürlichen Person, das der juristischen Person zugerechnet werden soll, darzutun und in den Spruch aufzunehmen.
- Die Datenschutzbehörde hat dies verabsäumt und in ihrem Spruch keine natürliche Person genannt, der das schuldhafte Verhalten der Post AG zuzurechnen war. Daher war das Straferkenntnis aufzuheben (Erkenntnis vom 26.11.2020, W258 2227269-1/14E).

2. BUßGELD UND SCHADENSERSATZ

Keine allgemeine Bagatellgrenze bei Datenschutzverstößen

BVerfG, Beschluss v. 14.01.2021, 1 BvR 2853/19, NJW 2021, 1005

- Es ist gegenwärtig mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 I 2 GG) unvereinbar, wenn ein Gericht im Sinne des Art. 257 III AEUV die auf Art. 82 DS-GVO gestützte Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen einmaliger Zusendung einer Werbe-Mail ohne Zustimmung wegen Fehlens eines erheblichen Schadens abweist, ohne zuvor eine Entscheidung des EuGH zur Auslegung des Schadensbegriffs in Art. 82 I DS-GVO einzuholen.

Kein immaterieller Schaden wegen Kontrollverlusts bzgl. personenbezogener Daten

LAG Baden-Württemberg (17. Kammer), Urteil vom 25.02.2021 –17 Sa 37/20, BeckRS 2021, 5529

- Erfolgt die Verarbeitung/Speicherung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten, zum Zwecke, ein (noch) nicht produktiv genutztes, später noch konzernweit einzuführendes cloudbasiertes Personalinformationsmanagementsystem zu testen, scheidet § 26 Abs. 1 BDSG wie auch Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO als Rechtsgrundlage der Verarbeitung mangels Erforderlichkeit aus. Als Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung kommt in diesem Fall als Kollektivvereinbarung iSv. § 26 Abs. 4 BDSG eine Betriebsvereinbarung in Betracht.
- Verlangt ein Beschäftigter wegen der überschießenden Datenverarbeitung durch die Konzernmutter in den USA vom verantwortlichen Arbeitgeber nach Art. 82 Abs. 1, 2 DSGVO immateriellen Schadensersatz und macht er als immateriellen Schaden die Gefahr eines Missbrauchs der Daten durch Ermittlungsbehörden in den USA oder andere Konzerngesellschaften bzw. einen Kontrollverlust geltend, kommen diese Umstände grundsätzlich zur Begründung eines immateriellen Schadens iSv. Art. 82 DSGVO in Betracht. Für eine Haftung des Arbeitgebers ist jedoch zusätzlich erforderlich, dass der Schaden "wegen eines Verstoßes" gegen die DSGVO entstanden ist, dh. einem Verordnungsverstoß zugeordnet werden kann (Kausalität). Daran fehlt es, wenn der Arbeitgeber weder gegen die Bestimmungen des V. Kapitels der DSGVO noch gegen Art. 28 DSGVO verstoßen hat. Der verbleibende Verstoß gegen § 26 Abs. 4 BDSG iVm. den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung löst allein keinen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO aus.

2. BUßGELD UND SCHADENSERSATZ

DSGVO-Verstoß bei Übermittlung an Schufa

Landgericht Lüneburg Urteil v. 14.07.2020, Az. 9 O 145/19

- Die Datenübermittlung war auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 EU-DS-GVO, der die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen bestimmt, rechtswidrig. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 S.1 f) DS-GVO nicht vor. Rechtlich richtet sich die Befugnis, Daten von Schuldnern an Auskunfteien zu übermitteln, nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f und Abs. 4 DS-GVO. Erforderlich für die Übermittlung ist danach die Wahrnehmung eines berechtigten Interesses. Zusätzlich ist eine Abwägung vorzunehmen, ob die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die Interessen des Datenverwenders im Einzelfall überwiegen.
- Wenn eine Bank eine Dispoüberziehung von unter 2,00 € direkt an die Schufa meldet, ohne den Bankkunden zuvor abzumahnen, verstoßt die Auskunft gegen die DSGVO

Veröffentlichung eines Fotos auf der Facebook-Fanpage

OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.01.2021, 11 LA 16/20, GRUR-Prax 2021, 152

- Wird ein Foto auf einer Facebook-Fanpage veröffentlicht, auf dem Personen ohne ihre Einwilligung erkennbar sind, kann dies aus berechtigten Interessen nach Art. 6 I f) DS-GVO gerechtfertigt sein.
- Bei der Interessenabwägung ist zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen, dass in sozialen Netzwerken veröffentlichte Fotos einem hohen Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind.
- Ist die Identifizierbarkeit der abgebildeten Personen für die Zwecke der Veröffentlichung nicht erforderlich, ist eine Anonymisierung, z.B. durch Verpixeln, notwendig.

Zulässigkeit einer Auskunft eines Internetportals über personenbezogene Daten

OLG Celle, Beschl. vom 07.12.2020, 13 W 80/20, NJW-RR 2021, 552

- Zur Zulässigkeit der Auskunft des Diensteanbieters über Bestands- und Nutzungsdaten aufgrund wahrheitswidriger kreditschädigender Äußerungen über ein Unternehmen.
- Der Betreiber eines Bewertungsportals im Internet (hier: zur Bewertung von Arbeitgebern) ist als Diensteanbieter verpflichtet, Auskunft über Bestands- und Nutzungsdaten zu erteilen, wenn eine Bewertung unzutreffende Tatsachenbehauptungen (hier: über Versäumnisse bei Gehaltszahlungen) enthält, die geeignet ist, den Kredit des Bewerteten zu gefährden.

Klarnamenpflicht bei Facebook

OLG München, Urteil vom 8.12.2020 – 18 U 2822/19 Pre (LG Traunstein); nicht rechtskräftig, MMR 2021, 245

- Die in den Facebook-AGB statuierte Verpflichtung des Nutzers, denselben Namen zu verwenden, dessen er sich auch im täglichen Leben bedient, hält der rechtlichen Überprüfung stand.
- § 13 Abs. 6 TMG ist als datenschutzrechtliche Regelung zu qualifizieren. Der Regelungsgehalt unterfällt dem Anwendungsbereich der DS-GVO. Die Verpflichtung des Diensteanbieters, grundsätzlich eine anonyme oder pseudonyme Nutzung von Telemedien zu ermöglichen, steht im Konflikt mit den Bestimmungen der DS-GVO.
- Das Schweigen der DS-GVO in Bezug auf ein Recht des Nutzers auf eine pseudonyme Nutzung von Telemedien kann als „beredt“ angesehen werden. Es ist von einer abschließenden Regelung der Materie durch die DS-GVO auszugehen, welche grundsätzlich einer abweichenden nationalen Regelung entgegensteht. Der Widerspruch kann durch eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 13 Abs. 6 S. 1 TMG aufgelöst werden.
- Angesichts des weitverbreiteten sozialschädlichen Verhaltens im Internet hat Facebook ein legitimes Interesse daran, bereits präventiv auf die Nutzer einzuwirken. Die Verpflichtung der Verwendung des wahren Namens ist grundsätzlich geeignet, Nutzer von einem rechtswidrigen Verhalten im Internet abzuhalten.

Teilen von Hassnachrichten auf Social-Media-Plattformen

OLG Hamm, Beschluss vom 15.9.2020 – 29 U 6/20 (LG Arnsberg), MMR 2021, 187

- Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen neben dem Verbot strafbarer und rechtswidriger Inhalte auch das Teilen von sog. Hassnachrichten („Hassrede“) zu untersagen. Klauseln, welche verbieten, bestimmte Personen oder Personengruppen auf Grund bestimmter geschützter Eigenschaften als minderwertig herabzusetzen, sind danach weder als überraschend i.S.d. § 305c Abs. 1 BGB zu werten noch stellen sie eine unangemessene Benachteiligung der Plattform-Nutzer i.S.d. § 307 BGB dar. Soweit der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG überhaupt eröffnet ist, greifen gegenüber dem Plattform-Betreiber nicht allein die Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG. Vielmehr wirken die Grundrechte des Plattform-Nutzers gegenüber dem Social-Media-Betreiber nur mittelbar und sind gegen dessen Grundrechte aus Art. 12, 14 GG abzuwägen (Wechselwirkung), mit der Folge, dass dessen unternehmerische Entscheidungen Eingriffe in die Meinungsfreiheit rechtfertigen können, wenn dafür sachliche Gründe bestehen.
- Der Betreiber einer Social-Media-Plattform ist danach berechtigt, in seinen Nutzungsbedingungen für den Fall verbotener Inhalte Maßnahmen wie das Löschen von Beiträgen oder die (zeitweilige) Sperre eines Nutzer-Accounts vorzusehen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist dabei gewahrt, wenn die Nutzungsbedingungen die Sanktionen an der Schwere des jeweiligen Verstoßes ausrichten.

Unzulässige Sperrung eines Accounts eines sozialen Netzwerkes

OLG Düsseldorf (7. Zivilsenat), Urteil vom 04.12.2020 – 7 U 131/19, GRUR-RS 2020, 41440

- Ein Anspruch auf Geldentschädigung wegen vertragswidriger Sperrung des Kontos eines sozialen Netzwerks kommt nicht in Betracht, da dies keinen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet.
- Zur Auslegung einer Äußerung in einem sozialen Netzwerk bei der Beurteilung, ob "Hassrede" vorliegt.

Kein „Freischuss“ bei Löschung und Sperre für den Betreiber eines sozialen Netzwerks

LG Frankfurt/M., Urteil vom 3.9.2020 – 2-03 O 48/19; nicht rechtskräftig, MMR 2021, 271

- Löscht der Betreiber eines sozialen Netzwerks einen Beitrag und sperrt den Nutzer, stellt den Beitrag auf die Beschwerde des Nutzers aber wieder her, fehlt es nicht ohne Weiteres an der Wiederholungsgefahr. Der Betreiber kann sich nicht auf einen „Freischuss“ berufen. Auf eine solche Konstellation sind vielmehr die in der Rechtsprechung zur Richtigstellung entwickelten Grundsätze anzuwenden.
- Stellt der Betreiber auf die Beschwerde hin den Beitrag wieder her, muss sie hinreichend ernsthaft zu erkennen geben, dass sich sein (rechtswidriges) Verhalten nicht mehr wiederholen wird. Dem ist nicht Genüge getan, wenn die Sperre des Nutzers nicht ebenfalls aufgehoben wird. Offen konnte hierbei bleiben, ob der Betreiber in einem solche Fall überhaupt über die Löschung des Beitrags hinaus zur sofortigen Sperre des Nutzers berechtigt ist.

Kein Schadensersatzanspruch bei bloßer Löschung eines Posts

OLG Dresden, Urteil vom 20.08.2020 - Az.: 4 U 784/20

- Die Änderung der Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerkes kann wirksam durch Anklicken einer Schaltfläche in einem „pop-up“-Fenster erfolgen (Festhaltung Senat, NJW-RR 2020, 429).
- Auskunftsansprüche gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerkes, ob und durch welches beauftragte Drittunternehmen die Löschung eines Beitrags vorgenommen wurde, kommen mangels einer schuldrechtlichen Sonderbindung nicht in Betracht.
- Die Löschung von Posts ist grundsätzlich einer Verarbeitung von Daten im Sinne der DS-GVO; sie stellt jedoch für sich genommen noch keinen ersatzfähigen Schaden dar (Festhaltung Senat, NJW-RR 2020, 426).

3. ONLINE PLATTFORMEN

Kein Löschungsanspruch bei wahrheitsgemäßer Verhaltensbewertung einer Servicekraft

LG Essen (4. Zivilkammer), Urteil vom 29.10.2020 – 4 O 9/20

- Zweck der Ausnahme in Art. 17 Abs. 3 Buchst. a DSGVO ist es, zu verhindern, dass die freie Meinungsäußerung unter Berufung auf den Datenschutz ausgehebelt wird.
- Ein Erfahrungsbericht über eine unfreundliche Bedienung in einem Café unter namentlicher Nennung der Bedienung begründet keinen Löschungsanspruch gegen den Plattform-Betreiber; die Rezension einschließlich der Namensangabe und die damit verbundene Nutzung personenbezogener Daten ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich.

Darf ein Datenschutzbeauftragter Vorsitzender des Betriebsrats sein?

BAG, Beschl. v. 27.04.2021, Az. 9 AZR 383/19 (A)), FD-ArbR 2021, 438445

- Der Neunte Senat des BAG hält unter Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung vorliegend keinen wichtigen Abberufungsgrund für gegeben. Deshalb hat er sich nach Art. 267 AEUV mit der Frage an den Gerichtshof gewandt, ob neben der Regelung in Art. 38 III 2 DSGVO mitgliedstaatliche Normen anwendbar sind, die - wie § 38 II BDSG i.V.m. § 6 IV 1 BDSG - die Möglichkeit der Abberufung eines Datenschutzbeauftragten gegenüber den unionsrechtlichen Regelungen einschränken.
- Sollte der Gerichtshof die Anforderungen des BDSG an eine Abberufung für unionsrechtskonform erachten, hält der Senat es zudem für klärungsbedürftig, ob die Ämter des Betriebsratsvorsitzenden und des Datenschutzbeauftragten in einem Betrieb in Personalunion ausgeübt werden dürfen oder ob dies zu einem Interessenkonflikt i.S.v. Art. 38 VI 2 DSGVO führt.

Auskunftsanspruch entlassener Mitarbeiter

BAG, Urt. v. 27.04.2021, Az. 2 AZR 342/20

- Der Senat konnte offenlassen, ob das Recht auf Überlassung einer Kopie gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO die Erteilung einer Kopie von E-Mails umfassen kann. Jedenfalls muss ein solcher zugunsten des Klägers unterstellter Anspruch entweder mit einem i. S. v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klagebegehren oder, sollte dies nicht möglich sein, im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO gerichtlich geltend gemacht werden.

Fristlose Kündigung wegen Datenlöschung nach Trennungswunsch

LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.9.2020

- Löscht ein Arbeitnehmer im Anschluss an ein Personalgespräch, in dem der Arbeitgeber den Wunsch äußerte, sich vom Arbeitnehmer trennen zu wollen, vom Server des Arbeitgebers Daten in erheblichem Umfang (hier: 7,48 GB), nachdem er sich von einer Mitarbeiterin (Einkäuferin) mit den Worten „man sieht sich immer zweimal im Leben“ verabschiedet hatte, rechtfertigt dies die außerordentlich fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Keine Pflicht für eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

VG Mainz, Urt. vom 17.12.2020, 1 K 778/19, IMRRS 2021, 0507

- Es erscheint allenfalls sachgerecht, bei nicht von Art. 9 und 10 DS-GVO erfassten Daten im Rahmen einer mandatsbezogenen Kommunikation von Rechtsanwälten als Berufsgeheimnisträger in Zweifelsfällen eine widerlegliche Vermutung für einen besonderen Schutzbedarf der übermittelten Informationen zu sehen.

6. SONSTIGES

Lagerung von Patientenakten keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO

OVG Hamburg, Beschluss vom 15.10.2020 – 5 Bs 152/20, NZI 2021, 191

- Eine „Verarbeitung“ gem. Art. 4 Nr. 2 DSGVO setzt eine Handlung im Sinne einer menschlichen Aktivität voraus. Die bloße Lagerung personenbezogener Daten, ohne dass mit diesen Daten „umgegangen“ wurde oder „umgegangen“ wird, stellt keine Verarbeitung in diesem Sinne dar.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

TELEKOMMUNIKATIONS- UND TELEMEDIENRECHT

-

DR. SEBASTIAN MEYER, LL.M.

Setzen von Cookies ohne aktive Einwilligung der Webseitennutzer*innen als Wettbewerbsverstoß

LG Köln, Beschluss vom 29.10.2020 – 31 O 194/20, MMR 2021, 437

- Das Setzen von Cookies, ohne vorher eine aktive Einwilligung der betroffenen Nutzer*innen einzuholen, kann einen Verstoß gegen §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 3 TMG darstellen.
- Die DS-GVO beansprucht gegenüber der RL 2002/58/EG keinen Vorrang und ermöglicht deswegen eine fortdauernde Anwendung auch der §§ 12, 15 TMG.
- Bei §§ 12, 15 TMG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen.
- § 15 Abs. 1 und Abs. 3 TMG ist unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 3 RL 2002/58/EG dahingehend auszulegen, dass eine Einwilligung unter den dort in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht erforderlich ist, insbesondere bei Verweis auf die Nutzung von Cookies erfolgt im Zusammenhang mit der Übertragung einer Nachricht oder der angeforderten Wiedergabe von Video- oder Audioinhalten.

Informationspflichten für Telekommunikationsanschlüsse

OLG Köln, Urt. v. 26.02.2021, 6 U 85/20, GRUR-RS 2021, 3041

- Wenn bei Produktinformationsblättern (PIB) Zusatzangaben vorgesehen sind, die über den Inhalt der TK-Transparenzordnung hinausgehen, ist dies rechtswidrig, weil durch die rechtlichen Vorgaben eine einfache Vergleichbarkeit erreicht werden soll. Konkret ist ein Verbraucherschutzverband gegen die Deutsche Telekom vorgegangen, die für die Produkte „Magenta Zuhause“ eine „Rückfalloption“ angegeben hat, die so nicht vorgesehen ist. Das Gericht hat unter Rückgriff auf die Intention von § 45n TKG die zusätzlichen Angaben als intransparent angesehen.

Werbung mit Bandbreitenangaben

LG Koblenz, Urt. v. 02.10.2020, 1 HKO 96/16, GRUR-RS 2020, 38727

- Das Angebot einer Verfügbarkeitsprüfung muss zu einer realistischen Bewertung der Übertragungsgeschwindigkeit führen und darf jedenfalls nicht solche Produkte als verfügbar anzeigen, die technisch am jeweiligen Standort überhaupt nicht realisiert werden können. Im konkreten Fall hatte der Anbieter teilweise DSL 50 angeboten, obwohl nur DSL 16 verfügbar war. Teilweise hat der Anbieter auf Nachfrage sogar eingeräumt, bei Buchung von DSL 16 wäre technisch nur eine Bandbreite von 7 Mbit/s möglich.
- Dieses Verhalten wertete das Gericht als Verstoß gegen § 5a Abs. 2 UWG, da nicht alle wesentlichen Informationen vorgelegt wurden.

Werbung mit LTE-Geschwindigkeit

BGH, Urt. v. 25.06.2020, I ZR 96/19, MMR 2021, 242

- Die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein hat die Werbung mit „LTE-Geschwindigkeit“ und „LTE-Highspeed“ angegriffen, weil bei dem Angebot die tatsächliche Bandbreit auf 21,6 Mbit/s begrenzt war und damit weit von der maximalen Übertragungsgeschwindigkeit (300 Mbit/s) entfernt wäre. In der Vorinstanz wurde die Klage abgewiesen, aber der BGH hat die Angelegenheit für ergänzende tatsächliche Feststellungen über die Relevanz der Informationen zurückverwiesen

Unzulässige Verletzung der Endgerätefreiheit in Telekommunikationsvertrag

LG München I (12. Zivilkammer), Endurteil vom 28.01.2021 – 12 O 6343/20, GRUR-RS 2021, 4849

- Eine Klausel in einem Vertrag über die Bereitstellung eines Internetzugangs mit dem Formulierung „der mobile Internetzugang kann/darf nur mit Smartphones, Tablets oder sonstigen Geräten genutzt werden, die eine mobile Nutzung unabhängig von einem permanenten kabelgebundenen Stromanschluss ermöglichen (nicht z.B. in stationären LTE-Routern)“, betrifft keine Hauptleistungspflicht im Sinne des § 307 Abs. 3 S. 1 BGB und unterliegt der Inhaltskontrolle.
- Die Klausel stellt eines unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 BGB dar, weil jegliche Endgeräte von der Nutzung ausgeschlossen werden, die mit einem Kabel dauerhaft an die Stromversorgung angeschlossen werden, und damit das Recht der Nutzer auf Endgerätefreiheit verletzt wird.

Anmahnung vermeintlicher Forderungen aus Telekommunikationsverträgen

OLG Hamburg, Urt. v. 28.01.2021, 15 U 128/19, MMR 2021, 416

- Wenn ein Unternehmen entsprechend der eigenen Vertragsinformationen offene Zahlungsansprüche aus einem Mobilfunkvertrag anmahnt, kann dies gegenüber Verbrauchern unzulässig sein (§ 5 Abs. 1 UWG), wenn tatsächlich kein Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher besteht. Für Telekommunikationsunternehmen ist diese Problematik kaum zu lösen, wenn unter Nutzung einer falschen Identität von einem unbekannten Dritten der Vertrag abgeschlossen wurde.
- Das OLG Hamburg sieht darin auch keinen Wertungswiderspruch zu § 3 Nr. 3 UWG und Nr. 29 des Anhangs, da dort explizit nur auf Zahlungsaufforderungen bei gelieferten, aber nicht bestellten Waren abgestellt wird.
- Die Revision führt der BGH unter dem Aktenzeichen I ZR 17/21.

Keine Haftungsprivilegierung für CDN-Dienste

OLG Köln, Urt. v. 09.10.2020, 6 U 32/20, MMR 2020, 854

- Ein Content Delivery Network (CDN) fällt nicht unter die Haftungsprivilegierung gem. § 8 TMG. Eine Privilegierung ist grundsätzlich dann vorgesehen, wenn ausschließlich fremde Inhalte übermittelt werden. Einer Übermittlung steht es dabei nicht entgegen, wenn die zu übermittelnden Daten vorübergehend gespeichert werden (Caching). Es ist dann aber erforderlich, dass die (Zwischen-) Speicherung nur vorübergehend erfolgt und keine eigene wirtschaftliche Relevanz hat. Für CDN-Dienste trifft dies aber nicht zu, weil die Leistung gerade in der Bereitstellung von fremden Inhalten zum beschleunigten Abruf besteht und es sich daher nicht um eine lediglich technisch bedingte Zwischenspeicherung handelt. Vor diesem Hintergrund muss auch der CDN-Anbieter sicherstellen, dass über ihn keine rechtswidrigen Inhalte ausgeliefert werden.

Abmahnfähigkeit von TMG-Verstößen bezogen auf Cookies

LG Köln, Beschl. v. 29.10.2020, 31 O 194/20, MMR 2021, 437

- Wenn ohne aktive Einwilligung des Nutzers nicht erforderliche Cookies zum Einsatz kommen, stellt dies einen Verstoß gegen. §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 3 TMG, wobei es sich bei diesen Normen um Marktverhaltensregeln handelt. In diesem Bereich bleibt es daher dabei, dass bei einem bestehenden Wettbewerbsverhältnis auch im Wege der einstweiligen Verfügung vorgegangen werden kann.

Gerichtliches Vorgehen gegen erzwungene Cookie-Zustimmungen

OLG Brandenburg, Beschl. v. 13.10.2020, 6 W 95/20, GRUR-RS 2020, 34704

Wenn zumindest auf die Nutzung von Cookies hingewiesen wird und der Nutzung die Option zur Zustimmung hat, soll es dagegen an einem Verstoß gegen § 15 Abs. 3 TMG fehlen, der eine einstweilige Verfügung rechtfertigen könnte. Die Entscheidung beruht offensichtlich auf einem ungenügenden Vortrag im Verfügungsantrag. Das Gericht konnte insoweit unterstellen, dass bis zu einer Zustimmung keine Cookies gesetzt werden und gleichwohl die Seite (wohl) noch weiter genutzt werden konnte. Nicht beantwortet ist damit wohl die Frage, ob die Gestaltung ausreichend ist, wenn nicht auch die Möglichkeit zur Ablehnung von Cookies explizit angeboten wird.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

VERMISCHTES

-

DR. SEBASTIAN MEYER, LL.M.

VERMISCHTES

BRANDI RECHTSANWÄLTE

1 COMPUTERSTRAFRECHT

2 PERSÖNLICHKEITSRECHT

3 BERUFSRECHT

4 PROZESSUALES

Ausspähen von Daten durch Administratoren

BGH, Beschl. v. 13.05.2020, 5 StR 614/19, MMR 2021, 411

- Ein Fall des strafbaren Ausspähens von Daten gem. § 202a StGB liegt auch dann vor, wenn sich ein Systemadministrator Zugang zu E-Mails aus Postfächern verschafft, die zwar grundsätzlich passwortgeschützt sind, für ihn aber relativ frei zugänglich sind. Nach Auffassung des BGH genügt es für den tatbestandlich erforderlichen besonderen Schutz, dass dieser Schutz grundsätzlich gegenüber Dritten besteht. Es ist nicht erforderlich, dass der konkrete Täter gerade diesen Schutz überwindet. Konkret ging es um die Weitergabe vertraulicher Korrespondenz aus dem Gesundheitsministerium an einen Apothekenlobbyverband gegen Bezahlung.

2. PERSÖNLICHKEITSRECHT

Unzulässige Nutzung eines Prominentenbildes als „Klickköder“ – Clickbaiting

BGH, Urteil vom 21.1.2021 – I ZR 120/19, NJW 2021, 1303

- Die Nutzung des Bildnisses einer prominenten Person im Internet als „Clickbait“ („Klickköder“) ohne redaktionellen Bezug zu dieser greift in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt ihres Rechts am eigenen Bild ein.
- Eine prominente Person muss nicht hinnehmen, dass ihr Bildnis von der Presse unentgeltlich zur Werbung für redaktionelle Beiträge eingesetzt wird, die sie nicht betreffen.

Prominenten-Bilder als Symbolbilder

BGH, Urt. v. 21.01.2021, I ZR 207/19, GRUR 2021, 643

- Unzulässig ist es auch, als Blickfang die Bilder von Prominenten zur Bewerbung eines Gewinnspiels zu nutzen, selbst wenn ein gewisser inhaltlicher Zusammenhang besteht. Konkret wurde für ein Gewinnspiel, bei dem als Hauptpreis ein Urlaub auf einen Kreuzschiff ausgelobt wurde, mit einem Bild aus der Fernsehserie „Traumschiff“ geworben. In dem Begleittext heißt es dazu, dass die abgebildeten Prominenten zwar nicht getroffen werden könnten, aber die Reise „wie auf dem echten Traumschiff … zu den schönsten Buchten und spannendsten Städten“ führen würde.

Abrufbarkeit von Presseberichten im Internet

BGH, Urt. v. 22.09.2020, VI ZR 476/19

- Im Hinblick auf Ansprüche auf Löschung einer identifizierenden Berichterstattung ist zu berücksichtigen, inwieweit von dem Anbieter angemessene Schutzvorkehrungen getroffen wurden. Es ist daher für die Entscheidung über Unterlassungsansprüche zu prüfen, ob in angemessener Weise eine Suche nach konkreten Namen zu einer Auffindbarkeit führt. Konkret geht es um das Online-Archiv des Magazins „Der Spiegel“, in dem mittels Suchmaschine auch alte Texte ungekürzt auffindbar sind. Seit 2002 versucht der Betroffene, der 1982 zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, die Löschung der Inhalte zu erreichen. Zuletzt hatte das BVerfG auf seine Verfassungsbeschwerde die vorangehende Entscheidung des BGH aufgehoben. Der BGH hat jetzt seinerseits die Angelegenheit zurückverwiesen.

Anwaltsvertrag im Fernabsatz

BGH, Urt. v. 19.11.2020, IX ZR 133/19, MMR 2021, 236

- Wenn eine Kanzlei regelmäßig Verträge mittels Fernkommunikationsmitteln abschließt, dann steht den Mandanten grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Für das Bestehen des Widerrufsrechts kommt es gem. § 312c BGB darauf an, ob der Vertragsschluss im Rahmen eines „für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt“. Im konkreten Fall stellte der BGH darauf ab, dass die Kanzlei deutschlandweit tätig ist und bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat erhalte. Da in vorliegenden Fall die gesamte Abwicklung des Vertragsabschlusses ausschließlich über Fernkommunikationsmittel erfolgt ist, hätte die Kanzlei die widerlegbare Vermutung eines entsprechenden Systems entkräften müssen, was ihr nicht gelungen ist.

Negative Bewertung von Rechtsanwälten in Portalen

OLG Dresden, Beschl. v. 15.02.2021, 4 U 2196/20, GRUR-RS 2021, 9610

- Ein Rechtsanwalt kann auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine negative Bewertung vorgehen, wenn gegen ihn der Vorwurf einer unzulässigen Abrechnung erhoben wird. Konkret hat ein Mandant sich der beklagt, „dieser Anwalt schreibt vier Jahre nach einem privaten Gefallen eine Rechnung“. Eine solche Darstellung enthält indirekt den Vorwurf einer Berufsrechtsverletzung, und zwar bezogen auf die Vorgaben zur Abrechnung gem. §§ 21 ff. BORA.

Kein Anspruch auf Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für beA

BGH, Urt. v. 22.03.201, AnwZ (Brfg) 2/20, K &R 2021, 413

- Die technische Konzeption des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch nicht bezogen auf die Umschlüsselung im Hardware Security Module (HSM). Der BGH sieht in der technischen Konzeption keine besonderen Risiken und verneint insbesondere einen Anspruch auf eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Geklagt hatten mehrere Rechtsanwälte, die grundsätzliche Bedenken gegen die technische Konzeption hatten.

Transportverschlüsselung bei anwaltlicher Kommunikation ausreichend

VG Mainz, Urt. v. 17.12.2020, 1 K 778/19, K&R 2021, 363

- Das Verwaltungsgericht hat eine „Verwarnung“ des Rechtsanwaltes durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben, die im vorgeworfen hatte, vertrauliche Informationen ohne weiteren Schutz per E-Mail übermittelt zu haben. Das Gericht hat dabei unterstellt, dass entsprechend des allgemeinen Standards zumindest eine Transportverschlüsselung aktiviert war, was auch für Berufsgeheimnisträger als ausreichend angesehen wird.

Überprüfung von Signaturen

OLG Braunschweig, Beschl. v. 18.11.2020, 11 U 315/20, JUW 2021, 1604

- Kommt es bei der Einreichung eines Schriftsatzes mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu einer Warnmeldung, ist von dem Rechtsanwalt die Signatur zu prüfen. Eine Büroanweisung zur Kontrolle des Versandes genügt nicht. Im konkreten Fall hatte der Rechtsanwalt innerhalb der verlängerten Frist seine Berufungsbegründung eingereicht, diese war aber nicht ordnungsgemäß signiert. Eine Wiedereinsetzung ist dem Rechtsanwalt nicht gewährt worden. Eine Wiedereinsetzung wäre gem. § 233 ZPO nur möglich gewesen, wenn die Fristversäumnis unverschuldet gewesen wäre. Vorliegend muss die Partei sich aber gem. § 85 Abs. 2 ZPO das Verhalten ihres Bevollmächtigten zurechnen lassen. Anlass zur Prüfung sah das Gericht schon darin, dass die Einreichung nicht „wie gewöhnlich“ ablief.

Fristüberprüfung bei Massenverfahren

BGH, Urt. v. 23.06.2020, VI ZB 63/19, BeckRS 2020, 17044

- Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der notierten Fristen zu überzeugen. Für die Führung von elektronischen Akten und die Arbeitsabläufe bei der Organisation von Massenverfahren gelten insoweit keine Besonderheiten. Im konkreten Verfahren ging es um die falsche Erfassung einer Berufungsbegründungsfrist, was erst nach dem Hinweis des Gerichts aufgefallen ist. Eine Wiedereinsetzung wurde mit dem Argument nicht gewährt, dass keine ausreichenden entlastenden Argumente vorgetragen werden konnten. Soweit eine elektronische Akte geführt wird, muss diese so beschaffen sein, dass auch in dieser durch den Rechtsanwalt die Fristberechnung überprüft werden kann.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT